Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 70 (1915)

Artikel: Stadt und Amt Zug bis 1798 : Beitrag zur Kenntnis des ältern

Staatsrechts des Kantons Zug

Autor: Schmid, Rudolf

Kapitel: Schluss

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-117323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schluß.

Am Ende unserer Abhandlung angekommen, erübrigt uns noch, kurz den Zusammenhang mit der Gegenwart herzustellen.

Der zugerische Bundesstaat vermochte die Wirren der großen Revolution nicht zu überdauern. Die Gemeinden büßten ihre Souveränität ein. Die Gemeinden der untertänigen Landschaften der Stadt traten als gleichberechtigte Autonomien neben die Stadt und die drei alten Gemeinden, Aegeri, am Berg und Baar. Das föderalistische Referend um der Libellgemeinden wurde für immer beseitigt. Die Landsgemeinde wurde für immer beseitigt. Die Landsgemeinde erhob sich zwar in der Mediation zur ursprünglichen Bedeutung einer souveränen Volksgemeinde, um 1814 auf das Niveau einer Wahlgemeinde herabzusinken und 1848 ganz zu verschwinden.

Was sich aber aus der vorrevolutionären Zeit bis auf die heutigen Tage erhalten hat, ist die außerordentlich weitgehende Autonomie der zugerischen Gemeinden, wie wir sie kaum in einem andern schweizerischen Kantone antreffen. Die Gemeinden kehrten zwar nie mehr zu ihrer einstigen souveränen Stellung zurück. Ihre Statutarrechte gerieten in Vergessenheit. Die Gemeinden sind aber bis auf den heutigen Tag die hauptsächlichste Quelle demokratischen Fühlens und Denkens geblieben. In den autonomen Gemeindeversammlungen erhielt sich der durch Jahrhunderte entwickelte demokratische Sinn des Zugervolkes, der nicht ruhte bis er auch auf kantonalem Boden die eingebüßten Volksrechte sich wieder zurückerobert hatte, und von der 1814 geschaffenen Representativdemokratie zur reinen Demokratie mit fakultativem Referendum zurückgekehrt war.